



Koordinierungsstelle gewerkschaftlicher Arbeitslosengruppen – Berlin

# Bundesregierung verschärft Sanktionen im Bürgergeld

*Der Bundestag hat mit den Stimmen der Ampel-Parteien im Rahmen des 2. Haushaltsfinanzierungsgesetzes beschlossen, den Bezieher\*innen von Bürgergeld bis zu zwei Monate lang die Regelleistung komplett zu streichen, wenn sie sich „willentlich“ weigern, eine zumutbare Arbeit aufzunehmen. Voraussetzung dafür ist, dass die Möglichkeit der Arbeitsaufnahme „tatsächlich und unmittelbar“ besteht, wie es dazu im Gesetzestext heißt. Eine Sanktion soll außerdem nur möglich sein, wenn es binnen eines Jahres bereits eine entsprechende Leistungskürzung durch das Jobcenter gegeben hat, die auf der Ablehnung oder Aufgabe einer zumutbaren Arbeit beruhte, oder wenn das Arbeitslosengeld von der Arbeitsagentur gesperrt wurde. Die Bundesregierung erwartet sich so allein im Bundeshaushalt Einsparungen von rund 150 Mio. Euro jährlich und außerdem offenbar viel Beifall von den Stammtischen der Republik.*

Die Gewerkschaft ver.di kritisiert diese zunächst befristet für zwei Jahre geltende Gesetzesverschärfung deutlich. Die Bundesregierung setze den Umfang der Einsparmöglichkeiten durch Sanktionen viel zu hoch an. Rebecca Liebig, für Sozialpolitik zuständiges ver.di-Bundesvorstandsmitglied, rechnet vor: „Dafür müsste es 150.000 bis 210.000 Totalverweigerer geben. Die gibt es aber nicht. Selbst die Bundesagentur für Arbeit geht davon aus, dass



## INHALT

- Sanktionsregelung verschärft
- Mehr Widersprüche in 2023
- BSG-Urteile
- Sozialer Arbeitsmarkt: Anspruch und Wirklichkeit

nur einige wenige Leistungsberechtigte von Bürgergeld eine zumutbare Arbeitsaufnahme beharrlich verweigern würden.“ Ver.di verurteilt daher scharf eine solche Politik, die „Menschen ohne erkennbare Nachweise kriminalisiert.“ Auch der Erwerbslosenverein Tacheles e.V. geht von Luftbuchungen der Bundesregierung aus. Die Jobcenter müssten unter Berücksichtigung der bereits existierenden Sanktionsregelungen in mehr als 210.000 Fällen im Jahr Leistungen in Höhe des Regelsatzes vollständig für zwei Monate entziehen, um insgesamt ca. 170 Mio. Euro Einsparungen bei Bund und Kommunen zu realisieren. Angesichts der bei Personal und Eingliederungsmitteln klar unterfinanzierten Jobcenter und ohne ausreichend verfügbare geeignete Arbeitsstellen fehle es schon an den nötigen Vermittlungsangeboten, um eine beharrliche absichtliche Verweigerung der Aufnahme einer tatsächlich verfügbaren Arbeit rechtssicher feststellen zu können, wie Tacheles dazu in einer Presseerklärung vom 14.1.2024 schreibt.

Des Weiteren weist Tacheles auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 5.11.2019 hin. Das habe die bis dahin übliche Sanktionspraxis der Jobcenter als unverhältnismäßig verworfen und die Höhe der Sanktionen auf dreißig Prozent der maßgeblichen Regelleistung für den Zeitraum von höchstens drei Monaten begrenzt, um

Fortsetzung auf Seite 2



## Jetzt Mitglied werden!

Um die erfolgreiche Arbeit der KOS abzusichern, brauchen wir neue Fördermitglieder, die das Rückgrat unseres Vereins bilden.

Formulare und weitere Informationen:

[www.erwerbslos.de](http://www.erwerbslos.de)

oder Telefon 030/ 868 767-0

Fortsetzung von Seite 1

den grundrechtlichen Schutz des menschenwürdigen Existenzminimums zu gewährleisten. Zwar habe das Verfassungsgericht höhere Leistungskürzungen im Einzelfall nicht ausgeschlossen, sie aber an sehr hohe Anforderungen geknüpft. Das Gericht fordere insbesondere vom Gesetzgeber, Wirkungen und Folgen von Sanktionen unterhalb des Existenzminimums genau zu untersuchen. Bis heute gebe es aber keine auf realen Beobachtungen gründende, belastbare Untersuchungen dazu, so Tacheles.

Wobei aus Sicht der KOS zu ergänzen ist, dass es Anhaltspunkte dafür gibt, dass Sanktionen im Gegenteil vor allem nachteilige Wirkungen für die Integration in den Arbeitsmarkt haben. Z.B. hat eine vom gemeinnützigen Verein Sanktionsfrei e.V. in Auftrag gegebene Langzeitstudie, die im Jahr 2022 veröffentlicht wurde, deutlich gemacht, dass Sanktionen vor allem die Einschüchterung und Stigmatisierung der Betroffenen bewirken. Diese fühlten sich vom Jobcenter kontrolliert und bestraft. Schon das Androhen von Sanktionen verstärkte bei den Betroffenen das Gefühl von Ausweglosigkeit und Vereinzelung. Dies könne sogar zu Krankheiten führen oder sie verstärken. Dagegen gebe es keine Hinweise dafür, dass Betroffene ohne Sanktionen nicht mehr arbeiten wollten.

Weiter ist zu kritisieren, dass der Wortlaut des Gesetzes Hinweise dafür liefert, dass die strengen Auflagen des Verfassungsgerichts aus dem Jahr 2019 für Sanktionsregelungen, die mit dem Grundgesetz vereinbar wären, bei weitem nicht erfüllt sind. So bleibt z.B. unklar, was genau damit gemeint ist, dass eine zu sanktionierende Pflichtverletzung vorliegt, weil erwerbsfähige Leistungsberechtigte sich vermeintlich „willentlich“ weigern, eine tatsächlich vorhandene zumutbare Arbeit anzunehmen. Nach der Erfahrung der KOS und der Wohlfahrtsverbände treffen Sanktionen in der Praxis vor allem belastete Menschen in aktuellen Krisensituationen, oft gesundheitlicher Natur, die dann mit Überforderung reagieren und sich gegen Sanktionen nicht gut wehren können. Zudem fehlt es an Härtefall-Regelungen, die sicherstellen, dass nicht weitere Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft existenziell mit betroffen werden (Kinder!) und die notfalls wenigstens Sachleistungen bereitstellen, worauf Tacheles hinweist. Schwere Probleme können sich so besonders im Fall dringend benötigter Medikamente einstellen oder wenn z. B. Leistungsanbieter den Sanktionierten z.B. das Telefon, den Internetzugang oder den Strom in Folge von auflaufenden Schulden sperren. Der Hinweis des Verfassungsgerichts in seiner Urteilsbegründung von 2019, wonach allenfalls eine sofort verfügbare **existenzsichernde** Arbeitsstelle eine Totalsanktion rechtfertigen könne, wird von der Bundesregierung gar mit dem abseitigen Hinweis auf eine Verletzung des Gleichheitsgebots aus Artikel 3 des Grundgesetzes verworfen.

Vor diesem Hintergrund dürfte die Gesetzesänderung die Rechtsunsicherheit im Jobcenter-Alltag fördern und der Behördenwillkür Tür und Tor öffnen. Das werde bei

den Sozialgerichten für viel Arbeit sorgen, glaubt nicht nur Tacheles. Bezieher\*innen von Bürgergeld werden so mit aller Macht in schlecht bezahlte und/ oder nur kurzfristige Jobs gedrängt. Nehmen sie die nicht an, werden die Betroffenen oft genug mit aus Sanktionen folgender Existenznot zu kämpfen haben. Eine dauerhafte Integration Betroffener in den Arbeitsmarkt ist so sicher nicht zu erreichen.

## Mehr Widersprüche in 2023

Nach Angaben der Bundesanstalt für Arbeit (BA) haben Betroffene im Jahr 2023 gegen Entscheidungen zum Bürgergeld 425.359 Widersprüche und 47.934 Klagen sowie 14.234 Eilverfahren bei den 301 Jobcentern eingereicht, die die BA zusammen mit der jeweiligen Kommune vor Ort letztes Jahr betrieben hat. Laut dem Presseinfo der BA v. 10.1.2024 waren es 21.503 Widersprüche mehr und 2.959 Klagen weniger als 2022. Bei den Widersprüchen war ein Anstieg der Verfahren gegenüber dem Vorjahr besonders in den Bereichen „Sonstige Gründe“ (zu denen u.a. Aufrechnung und Mitwirkung gehören), Zugangsvoraussetzungen zum SGB II und Leistungsminimierung festzustellen. In diesen Zahlen nicht enthalten sind dabei Widersprüche, die Betroffene bei den nur in kommunaler Regie betriebenen Jobcentern eingereicht haben. Sonst müssten sich die oben genannten Zahlen wohl um etwa ein Drittel erhöhen.

Nach Angaben der BA haben die Jobcenter im letzten Jahr ferner über 419.552 Widersprüche entschieden. Etwa ein Drittel aller Widersprüche hatte dabei ganz oder teilweise Erfolg, das Jobcenter musste seine Entscheidung ändern. Von den anhängigen Klagen vor den Sozialgerichten wurden im Jahr 2023 insgesamt 60.057 Klagen abgeschlossen. Davon wurden ca. 65 Prozent abgewiesen oder vom Kläger oder der Klägerin zurückgenommen. Rund 35 Prozent führten jedoch zu einer besseren Entscheidung.

In der Statistik der BA nicht enthalten sind viele Überprüfungsverfahren nach § 44 SGB X, mit den Betroffene auch nach Ablauf der Widerspruchsfrist noch Bescheide des Jobcenters angreifen können. Nach den Erfahrungen Erwerbsloser führen auch diese Verfahren oft ganz oder teilweise zum Erfolg.

**In eigener  
Sache**



Ab sofort wollen wir das A-Info nur noch per Mail zuschicken, wenn es Einzelbezieher\*innen nicht ausdrücklich als Druckexemplar(-e) bestellen möchten. Wir bitten daher darum uns gegebenenfalls eure Mailadresse zuzusenden. Das spart der KOS nicht nur Geld und Arbeit, sondern ist auch ökologisch wünschenswert.



## **BSG** Rechtsprechung zum **ALG I**

*BSG v. 14. 12. 2023 (B 11 AL 2/23 R)*: Eine Weiterbildungsprämie können nur Personen bekommen, die eine nach § 81 SGB III zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt oder zur Vermeidung von Arbeitslosigkeit geförderte Weiterbildung abschließen. Wer erfolgreich eine Weiterbildung absolviert, die die Agentur für Arbeit nach § 82 SGB III für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Rahmen eines bestehenden Arbeitsverhältnisses fördert, hat dagegen keinen Anspruch auf die Prämie.

*BSG v. 14. 12. 2023 (B 11 AL 2/22 R)*: Eine Einmalzahlung, die eine Personalvorsorgestiftung zur Abgeltung von in der Schweiz erarbeiteten Rentenansprüchen bewilligt, führt nicht zum Ruhen des Arbeitslosengeldes nach § 156 SGB III. Dafür gibt es keine Rechtsgrundlage. Eine Einmalzahlung sei keine Rentenzahlung eines anderen Landes, so das BSG. Bei den in § 156 SGB III aufgezählten Sozialleistungen handle es sich ausschließlich um in regelmäßigen Abständen gezahlte wiederkehrende Leistungen. Die vom Kläger bezogene monatliche „Überbrückungsrente“ bis zum Renteneintritt könne allerdings möglicherweise ein vollständiges Ruhen des Arbeitslosengeldes auslösen. Das sei noch zu überprüfen.



## **BSG** Rechtsprechung zum **Bürgergeld**

*BSG vom 27.9.2023 (B 4 AS 17/22 R)*: Umstritten ist die Höhe des anrechenbaren Einkommens bei einer alleinerziehenden Frau mit schwankendem Erwerbseinkommen. Das Jobcenter rechnet das Erwerbseinkommen zunächst im Wege eines vorläufigen Bescheides nach § 41 a SGB II in monatlich unterschiedlicher Höhe an. Nachdem die Betroffene im Anschluss an den Bewilligungszeitraum ihr tatsächliches Einkommen nachweist, setzt das Jobcenter die Höhe der Leistungen endgültig fest. Die Betroffene ist nicht einverstanden und erhebt dagegen Widerspruch beim Jobcenter. Doch auch das Ergebnis des Widerspruchs stellt sie nicht zufrieden. Die Betroffene erhebt Klage vor dem Sozialgericht. Im Klageverfahren sieht sich das Jobcenter zu einem Änderungsbescheid veranlasst, der den Einwänden der Klägerin teilweise Rechnung trägt. Für April und Mai spricht das Amt der Betroffenen höhere Leistungen zu; dafür soll sie von Juni bis September 2018 weniger Leistungen erhalten. Das BSG befindet dazu nun, dass das Jobcenter in sei-

nem Änderungsbescheid vom April der Klägerin für April und Mai zwar höhere Leistungen zusprechen durfte. Die Rückforderung überzahlter Leistungen könne aber allein nach § 45 SGB X geschehen. Ob die Voraussetzungen dafür vorlägen, müsse im weiteren Verfahren überprüft werden.

**Anmerkung der Red.:** Bei der Rückforderung überzahlter Leistungen, die der oder die Betroffene bereits verbraucht hat, gilt ein strengerer Maßstab als bei der Korrektur von die Betroffenen benachteiligenden Bescheiden. Einen die Betroffene begünstigenden Bescheid aufzuheben, wenn der nach Ablauf der Widerspruchsfrist unanfechtbar geworden ist, ist laut § 45 SGB X nur bei falschen Angaben der Betroffenen, unterlassenen Mitteilungen u. ä. Formen vorwerfbareren Verhaltens möglich. Die Behörde muss das innerhalb eines Jahres seit Kenntnis der Tatsachen tun, welche die Rücknahme des rechtswidrigen, die Betroffene begünstigenden Bescheides für die Vergangenheit rechtfertigen. Im vorliegenden Fall könnte diese Frist bereits überschritten sein, so dass allein deshalb eine Rückforderung von SGB-2-Leistungen von der Betroffenen scheitern würde.

*BSG vom 13.10.2023 (B 7 AS 15/22 R)*: Einnahmen, die jemand aufgrund einer Reservistenübung erzielt (Lohnausgleich u. a.), sind auf SGB-2-Leistungen anrechenbar. Sie sind als laufende Einnahmen in dem Monat anzurechnen, in dem sie zufließen. Das gilt auch, wenn es sich um eine Nachzahlung für einen früheren Monat handelt, die gesetzlich als Einmalzahlung zu behandeln ist. Sofern das Jobcenter allerdings für den Monat des Zuflusses der Zahlung bereits Leistungen erbracht hat, ist die einmalige Einnahme in Form der Nachzahlung laut Satz 3 des § 11 Abs. 3 SGB II erst im Folgemonat anzurechnen.

**Anmerkung der Red.:** Da es sich um Bescheide aus 2017 handelt, dürfte es für eine den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Korrektur der Bescheide des Jobcenters wohl zu spät sein. Im Ergebnis führt das wahrscheinlich dazu, dass das Jobcenter die Einnahmen gar nicht mehr anrechnen darf.



## **BSG** Rechtsprechung zur **Sozialhilfe**

*BSG v. 12. 12. 2023 (Az. B 8 SO 20/22 R)*: Das BSG hat einer Klägerin, deren Ehemann verstorben ist, den Großteil der Kosten für dessen Beerdigung zugesprochen. Nach § 74 SGB XII müsse das Sozialamt die erforderlichen Bestattungskosten für die dazu gesetzlich Verpflichteten übernehmen, wenn denen das finanziell nicht zugemutet werden könne. Dass die Betroffene ihr Erbeil ausgeschlagen habe und der gemeinsame Sohn Alleinerbe geworden sei, spiele keine Rolle.

## Der soziale Arbeitsmarkt: Anspruch und Wirklichkeit

Anfang 2019 hat die damalige Bundesregierung einen neuen Lohnkostenzuschuss ins SGB II eingeführt (§ 16 i „Teilhabe am Arbeitsmarkt“). Zudem hat die Regierung das Förderinstrument „Eingliederung von Langzeitarbeitslosen“ nach § 16e SGB II in wesentlichen Punkten überarbeitet. Vor Inkrafttreten der gesetzlichen Änderungen hatte der schon da amtierende Bundesarbeitsminister Hubertus Heil angekündigt, auf diese Weise bis zu 150.000 Menschen in neue Jobs bringen zu wollen. Dieses Ziel ist jedoch bisher bei weitem nicht erreicht worden. Die Zahl der so geschaffenen Beschäftigungsverhältnisse bleibt seit Jahren weit darunter und nimmt aktuell sogar ab.

So geht aus der Statistik der Bundesagentur für Arbeit hervor, dass die Jobcenter republikweit seit 2019 lange Zeit im Jahr gerade etwa 10.000 Beschäftigungen von Langzeitarbeitslosen mit dem Lohnkostenzuschuss nach § 16e gefördert haben. Inzwischen ist die Zahl der Förderfälle sogar auf weniger als 7.000 Personen gesunken (Dezember 2023). Das ist angesichts von rund 3,9 Mio. erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im selben Monat wohl nur als Tropfen auf den heißen Stein zu bezeichnen. Es bleibt auch unklar, wieso es überhaupt eines neuen Lohnkostenzuschusses für Langzeitarbeitslose bedurft hat. Denn Lohnkostenzuschüsse, die für die Förderung der Beschäftigung Langzeitarbeitsloser in Frage kommen, hat es vor 2019 auch schon gegeben.

Das Förderinstrument „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ schließt jedoch eine Lücke bei den Förderinstrumenten. Gefördert werden können so Beschäftigungsverhältnisse von im offiziellen Sprachgebrauch als „arbeitsmarktfrem“ bezeichneten Menschen, die in den letzten sieben Jahren nicht oder nur kurzzeitig sozialversicherungspflichtig



Das nächste A-Info (Nr. 216) erscheint voraussichtlich im April 2024.

Redaktionsschluss dieser Nummer war der 12.02.2024.

beschäftigt waren und/ oder die allenfalls kurzzeitig selbstständig tätig waren. Für Schwerbehinderte, ihnen gleichgestellte Personen und Menschen, die mit einem minderjährigen Kind zusammenleben, gilt eine verkürzte Frist von fünf Jahren, wenn Betroffene in dieser Zeit von Hartz IV gelebt haben. Die Förderbedingungen sind zudem für Arbeitgeber attraktiv: So beträgt der Zuschuss während der ersten beiden Jahre der Beschäftigung 100% des maßgeblichen Gehaltes (dessen im Rahmen der Förderung anzuerkennende Höhe zudem nach oben gedeckelt ist) und schmilzt auf 90% Zuschuss im dritten, 80% im vierten und 70% im fünften Jahr einer Beschäftigung ab. Eine Weiterbeschäftigungsgarantie müssen Arbeitgeber nicht abgeben. Die Beschäftigung kann schon z. B. nach zwei oder drei Jahren Förderung beendet werden.

Aus der Antwort der Bundesregierung auf eine Anfrage der Fraktion der Linkspartei im Bundestag (BT-Drs. 20/7886) ergibt sich allerdings, dass sich die Zahl der so geförderten Arbeitsverhältnisse schon in den Jahren 2019 – 2022 nur zwischen 40.000 und 43.000 bewegt hat. Im August 2023 gibt es sogar nur noch etwa 38.000 geförderte Personen. Die Nutzung des Instruments durch die Jobcenter nimmt also ab. Da laut Auskunft der Bundesregierung die Jobcenter zurzeit rechnerisch für jede wegfallende Stelle nur weniger als eine Stelle neu bewilligen, wird sich die Entwicklung wohl fortsetzen. Die Zielmarke von 150.000 Beschäftigten im Rahmen der „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ bleibt in weiter Ferne, obwohl es bei den so Geförderten die individuelle Lebenssituation klar verbessert, wie die Teilnehmer\*innen angeben. Mehr als die Hälfte der Arbeitsverhältnisse wird für höchstens zwei Jahre gefördert, deutlich weniger dagegen für vier bis fünf Jahre. Die Teilnahmestruktur ist auch nicht sozial ausgewogen. Vor allem Frauen und Menschen mit ausländischer Staatsangehörigkeit werden unterdurchschnittlich gefördert, ebenso Jüngere. Doch die Bundesregierung scheint das nicht zu stören. Sie weicht der Frage aus, ob sie mit der Nutzung des Förderinstruments „soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt“ zufrieden ist und zieht sich ansonsten auf die Verantwortung der Jobcenter für dessen Anwendung zurück, die mit aus dem Bundeshaushalt zur Verfügung gestellten Eingliederungsmitteln offenbar machen können, was sie wollen.

Dieses A-Info wurde gefördert von der

**Hans Böckler  
Stiftung**

IMPRESSUM

V.i.S.d.P.: Hartwig Erb (Förderverein gewerkschaftliche Arbeitslosenarbeit, Alte Jakobstraße 149, 10969 Berlin)

Text: Rainer Timmermann; Fotos: KOS; ver.di

Layout, Druck & Verarbeitung: druck-kooperative lage (Print und Medien Service)



**BESTELLUNG**

**FEBRUAR 2024**

Per E-Mail-Anhang an [info@erwerbslos.de](mailto:info@erwerbslos.de) oder faxen an: 030 / 86 87 67 021

**Lieferadresse**

**Rechnungsadresse**

*(falls abweichend von der Lieferadresse)*

Organisation \_\_\_\_\_  
Name \_\_\_\_\_  
Straße \_\_\_\_\_  
PLZ / Ort \_\_\_\_\_  
Telefon \_\_\_\_\_  
Unterschrift \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

**RATGEBER / BROSCHÜREN**

**Bestell-**

**Nummer    Stückzahl    Titel**

**504**                    .....                    **Fassung von 2023 (noch aktuell): ALG-I-RATGEBER:**  
**Erste Hilfe bei (bevorstehender) Arbeitslosigkeit**  
Stand Januar 2023, Broschüre DIN A 5, 40 S., 2,50 Euro/Stück  
zzgl. Versandpauschale (2,50 Euro) plus Porto

**A-INFO – TIPPS ZUR GEWERKSCHAFTLICHEN ARBEITSLOSENARBEIT**

**501**                    .....                    **ABO RUNDBRIEF „A-INFO“**  
DIN A 4, 6 Seiten, ca. 4 Ausgaben im Jahr  
**Mindestbestellmenge im Abo: 5 Exemplare**  
pro Stück 0,60 Euro zzgl. Porto

***Mitglieder des „Fördervereins gewerkschaftliche Arbeitslosenarbeit e.V.“ erhalten ein Exemplar jeder Ausgabe kostenlos!***

Dies gilt auch für alle gewerkschaftlichen Erwerbsloseninitiativen, die sich bei uns melden.

Andere Erwerbsloseninitiativen und Beratungsstellen können das A-Info ebenfalls kostenlos erhalten, wenn sie in unserer Internet-Datenbank <https://www.erwerbslos.de/adressen> aufgeführt sind.

## FALTBLÄTTER DIN A 4 quer, gefalzt auf 10 x 21 cm, zweifarbig

**Printausgaben jeweils 16 Cent pro Stück  
(Mindestabnahme 5 Exemplare) zzgl. Porto + Versand**

Nr. gewünschte Anzahl *Flyer-Serie zum Bürgergeld – Rechtskreis SGB II*

- 601** ..... **Neufassung: Wer? Was? Wieviel?**  
Die wichtigsten Regelungen des Bürgergeldes im Überblick
- 602** ..... **Neufassung: Wieviel Vermögen darf man besitzen?**  
Was zählt zum Vermögen? Welche Gestaltungsmöglichkeiten gibt es?
- 603** ..... **Neufassung: Wer muss für wen finanziell einstehen?**  
Was sind „Bedarfsgemeinschaften“ oder „Haushaltsgemeinschaften“?
- 604** ..... **Neufassung: Anrechnung von Einkommen**  
Wie werden Nebenverdienste und Partnereinkommen angerechnet?
- 606** ..... **Neufassung: Achtung Sanktionsdrohung!**  
Leistungskürzungen der Jobcenter vermeiden
- 608** ..... **Neufassung: Sozialleistungen für Arbeitnehmer/innen**  
Mehr Geld in der Haushaltskasse: Wohngeld, Kinderzuschlag, „Bürgergeld“
- 610** ..... **Neufassung: Bürgergeld und Frauen**  
Alleinerziehend, Schwangerschaft, Unterhalt
- 613** ..... **Neufassung: Sonderregelungen für junge Erwachsene unter 25 Jahren**
- 614** ..... **Neufassung: „Bildungs- und Teilhabe“-Paket für Kinder und Jugendliche**

Nr. gewünschte Anzahl *Arbeitslosengeld I – Rechtskreis SGB III*

- 731** ..... **Neufassung: Informationen für Arbeitslos-Werdende**  
Demnächst arbeitslos? Kein Geld verschenken! Tipps zur Meldung bei der AA
- 718** ..... **Neufassung: Arbeitslos nach der Ausbildung**  
Wieviel Geld und welche Hilfen stehen mir zu?

Nr. gewünschte Anzahl *Sozialhilfe – Rechtskreis SGB XII*

- 801** ..... **Neufassung: Informationen zur Sozialhilfe**  
Sozialhilfeleistungen nach Sozialgesetzbuch (SGB) XII

**Alle Faltblätter und Infos werden fortlaufend aktualisiert und entsprechen der aktuellen Rechtslage.**

Einige Info-Blätter sind nicht mehr in gedruckter Form lieferbar, sondern können von unserer Homepage heruntergeladen werden: [www.erwerbslos.de](http://www.erwerbslos.de) ➔ Download Ratgeber und Flyer.